

16.05.90

AS - Fz - G

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe- Gebührenverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28.10.1986 (BGBl. I S. 1662) sollen die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren neu festgesetzt werden.

B. Lösung

Die Änderungsverordnung sieht eine gezielte und spürbare Verbesserung bei Gebühren vor, die zum einen noch nicht als angemessene Vergütung angesehen werden und die zum anderen gesundheitspolitisch wichtige Hebammenleistungen abgelten. Vorgesehen sind eine Anhebung der Gebühren für die Schwangerenvorsorgeuntersuchung, die Einzelunterweisung als Geburtsvorbereitung, die Erstuntersuchung des Kindes und für den Hausbesuch sowie ein Zuschlag zur Geburtshilfe bei Nacht, an Samstagen ab 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderungsverordnung werden den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung rd. 9,3 Mio DM Mehrkosten entstehen.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

-3-
Bundesrat

Drucksache 351/90

16.05.90

AS - Fz - G

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe- Gebührenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 16. Mai 1990

121 (311) - 832 00 - He 20/90

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

-3-
Drucksache 351/90

Erste Verordnung
zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung
vom1990

Auf Grund des § 134 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1
des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) verordnet
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl.
I S. 1662) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Als Auslagen kann die Hebamme neben den für die einzelnen
Leistungen vorgesehenen Gebühren nur die ihr entstandenen
Kosten der für die Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren, für
die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen,
für die Hilfe bei einer Geburt und für die Überwachung des
Wochenbettverlaufs notwendigen Materialien berechnen, die
mit ihrer Anwendung verbraucht sind oder die der Wöchnerin
zur weiteren Verwendung überlassen werden; dabei ist auf wirt-
schaftliche Beschaffung zu achten."

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Leistung nach Nummer 3 wird der Betrag in der Spalte
"Gebühr in DM" von "12" in "20" geändert.

-4-

351/90

- 2 -

b) Bei der Leistung nach Nummer 8 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "18" in "25" geändert.

c) Nach der Leistung nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
"14a Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 9, 10, 11, 13 und 14 bei Hilfe bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 25,- DM

Maßgebend für die Berechnung des Zuschlages zu den Leistungen nach den Nummern 9 bis 11 ist der Zeitpunkt der Geburt oder der Ausstoßung einer Fehlgeburt oder einer Blasenmole, zu den Leistungen nach den Nummern 13 und 14 der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe."

d) Bei der Leistung nach Nummer 15 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "22" in "28" geändert.

e) Bei der Leistung nach Nummer 16 wird der Betrag in Spalte "Gebühr in DM" von "30" in "37" geändert.

f) Nach der Leistung nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
"16a Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 15 oder Nummer 16 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt 12,- DM".

g) Bei der Leistung nach Nummer 22 wird in der Spalte "Leistung" die Zahl "4." durch die Zahl "6." ersetzt und der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "6,50" in "13" geändert.

-4-

- 3 -

Drucksache 351/90

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 78 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2477) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Sie findet bei Geburten und Fehlgeburten nach dem 30. Juni 1990 für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Änderungsverordnung sollen die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren auf Grund der Ermächtigung des § 134 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch neu festgesetzt werden. Diese Vergütungen sind zuletzt durch die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) vom 28.10.1986, in Kraft seit 1.1.1987, neu geregelt worden.

Durch diese Verordnung wurden die Vergütungen leistungsgerechter gestaltet, die Leistungsbeschreibungen an den Stand der modernen Geburtsmedizin angepaßt und das Gebührenniveau um rd. 20 v.H. angehoben.

Ziel war, die durchgehende Betreuung von Mutter und Kind durch Hebammen in Vorsorge, Geburtshilfe und Nachsorge zu stärken und für die Arbeit der freiberuflichen Hebammen bessere finanzielle Grundlagen zu schaffen.

Beide Ziele wurden durch die Verordnung gefördert. Dies zeigt ein Gutachten, das die Basys GmbH, Augsburg, im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 1989 erstellt hat. Bei einem Anstieg der Geburten von nur 5,5 v.H. von 1987 auf 1988 steigt die Anzahl der von freiberuflich tätigen Hebammen erbrachten Leistungen in der Vorsorge um 56 v.H. (insbesondere durch mehr Geburtsvorbereitungskurse) und in der Nachsorge um rd. 10 v.H. (insbesondere durch mehr Besuche nach der Geburt). Mutter und Kind wurden also deutlich intensiver betreut.

351/90

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Hebammenhilfe stiegen seit Inkrafttreten der Verordnung am 1.1.1987 deutlich stärker als in den vorhergehenden Jahren: während sie von 1984 bis 1986 um durchschnittlich 9,5 v.H. je Jahr gestiegen waren (Gesamtausgaben 1986 = 59,9 Mio DM), betrug die Steigerung 1987 27,8 v.H. (Gesamtausgaben 1987 = 76,56 Mio DM), 1988 14 v.H. (Gesamtausgaben 1988 = 87,2 Mio DM) und 1989 etwa 15 bis 20 v.H. (Gesamtausgaben etwa 100 bis 105 Mio DM; geschätzt).

Im Hinblick auf diese Steigerungsraten sieht der Entwurf keine lineare Anhebung aller Gebühren vor. Stattdessen soll eine gezielte und spürbare Verbesserung bei Gebühren vorgenommen werden, die zum einen trotz der umfassenden Strukturverbesserungen durch die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 noch nicht als angemessene Vergütung angesehen werden und die zum anderen gesundheitspolitisch wichtige Hebammenleistungen abgelten.

Die Mehraufwendungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für die vorgesehenen Verbesserungen werden auf insgesamt 9,3 Mio DM geschätzt, das sind rund 9,3 v.H. der Gesamtausgaben für Hebammenhilfe im Jahr 1989. Gemessen an dem Gesamtvolumen der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bewegen sich die Mehrausgaben für Hebammenhilfe in einer Größenordnung, die Beitragserhöhungen nicht erwarten läßt. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich durch die Verordnung nicht ergeben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

1. Durch Nummer 1 wird die Vorschrift des § 3 über den Auslagenersatz für die von der Hebamme vorzuhaltenden Materialien auch auf die Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren (Gebührennummer 3) und die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen (Gebührennummern 4 und 5) ausgedehnt. Damit werden die mit diesen Leistungen zusammenhängenden Auslagen mit den Auslagen im Zusammenhang mit der Geburt und der Überwachung des Wochenbettverlaufs gleichgestellt.
2. In Nummer 2 enthalten die Buchstaben a, b, d und e eine Anhebung der Gebühren für die Vorsorgeuntersuchung (Nr. 1), die Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung (Nr. 2) und für Hausbesuche der Wöchnerin (Nrn. 4 und 5).
3. Durch Nummer 2 Buchstabe c wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die Geburtshilfe nach den Gebührennummern 9, 10, 11, 13 und 14 eingeführt, wenn die Geburtshilfe bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wird. Durch den Zuschlag sollen - in Anlehnung an die tarifvertragliche Regelung für angestellte Hebammen im Krankenhaus - die erschwerenden Umstände bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit berücksichtigt werden.

Bei Mehrlingsgeburten kann der Zuschlag nur einmal berechnet werden, auch wenn mehrere Kinder in den genannten Zeiten geboren werden.
4. Nummer 2 Buchstabe f führt einen Zuschlag zu den Gebühren für Hausbesuche nach den Gebührennummern 15 und 16 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt bei der Wöchnerin ein. Der

Zuschlag ist notwendig, weil der erste Hausbesuch nach einer Erhebung bei den Mitgliedern der Hebammenverbände wegen des erhöhten Beratungs- und Leistungsaufwands erheblich zeitaufwendiger ist als die danach folgenden Besuche.

5. Nummer 2 Buchstabe h enthält eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Kinder-Richtlinien sowie eine Anhebung der Gebühr für die Erstuntersuchung des Kindes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Änderungen sollen zum 1. Juli 1990 wirksam werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung der geänderten Vorschriften und Gebühren ist der Zeitpunkt der Geburt oder Fehlgeburt.

22.06.90

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-
Gebührenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 351/90 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Ersten Verordnung zur Änderung der
Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

1. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. a (Gebührenverzeichnis Nr. 4)

Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Bei der Leistung nach Nummer 4 wird der Betrag in
der Spalte "Gebühr in DM" von "10" in "15" geändert.'

Begründung:

Der bisherige niedrige Gebührensatz
bei der Hilfe bei Schwangerschafts-
beschwerden oder Wehen steht einer
ordnungsgemäßen Hebammenhilfe entgegen
mit der möglichen Folge provozierter
Krankenhauseinweisungen.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. a1 -neu- (Gebührenverzeichnis Nr. 5)

Nach Buchstabe a1 -neu- ist folgender Buchstabe a2 einzufügen:

'a2) Bei der Leistung nach Nummer 5 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "15" in "20" geändert.'

Begründung:

Die bisherige niedrige Gebühr bei der Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (Nacht usw.) steht einer ordnungsgemäßen Hebammenhilfe entgegen mit der möglichen Folge provozierter Krankenhauseinweisungen.

3. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. c (Gebührenverzeichnis nach Nr. 14)

Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) Bei den "Allgemeinen Bestimmungen zu den Besuchen nach den Nummern 15 bis 20" wird in Buchstabe a folgender zweiter Absatz eingefügt:

"Bei fernmündlicher Beratung, die einen Besuch nach den Nummern 15 bis 20 ersetzt, ist eine Gebühr analog Nummer 1 berechnungsfähig. Sie ist an einem Tag neben Leistungen nach den Nummern 15 bis 20 nicht berechnungsfähig."

Begründung:

Zusätzliche Nachfragen der Mütter werden in der Nachsorge des öfteren telefonisch abgewickelt. Diese fernmündlichen Beratungen, die häufig einen Hausbesuch überflüssig machen, sind zu honorieren. Sie können gegenwärtig nicht abgerechnet werden.

4. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. d bis f (Gebührenverzeichnis Nrn. 15, 16, 16a)

In Nummer 2 sind

- a) in Buchstabe d die Zahl "28" durch die Zahl "37",
 - b) in Buchstabe e die Zahl "37" durch die Zahl "43" und
 - c) in Buchstabe f die Zahl "12" durch die Zahl "6"
- zu ersetzen.

Begründung:

Tätigkeiten der Hebammen und Entbindungspfleger in der Wochenbettbetreuung gehören zu den bedeutsamen Leistungen der Hebammen. Das gesundheitspolitische Ziel, die Versorgung von Mutter und Kind nach der Geburt zu verbessern, erfordert eine ausreichende Zahl von freiberuflichen Hebammen und Entbindungspflegerinnen, die sich nur gewinnen läßt, wenn eine der Leistung entsprechende Vergütung erfolgt. Bei einem Zeitaufwand von durchschnittlich einer Stunde pro Hausbesuch ist eine Gebühr von DM 28,--, wie sie die Änderungsverordnung vorsieht, unter Berücksichtigung der Pflichtabgaben und Aufwendungen für Arbeitsmittel nicht angemessen. Als **adäquate Gebühr nach**

Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses (Hausbesuch werktags) wird ein Betrag von DM 37,-- angesehen. Von dieser Grundlage ausgehend, ist die Gebühr nach Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses (Hausbesuch an Sonn- und Feiertagen) auf DM 43,-- festzusetzen. Die für den ersten Hausbesuch vorgesehene zusätzliche Gebühr (Art. 1 Abs. 2 Buchst. f) ist wegen des erhöhten Beratungs- und Leistungsaufwandes sachlich gerechtfertigt, kann aber in Ansehung des angehobenen Gebührenniveaus für Hausbesuche auf DM 6,-- vermindert werden.

Der Anteil der betreffenden Gebührenpositionen

am gesamten Gebührenvolumen ergibt keinen Hinweis, daß die Erhöhung zu einer unverträglichen Belastung der gesetzlichen Krankenkassen führen wird. Die angestrebte quantitative und qualitative Verbesserung in der Wochenbettbetreuung korrespondiert unmittelbar mit dem gesundheitspolitischen Ziel, kostenintensive stationäre Leistungen in die dezentrale bürgernahe ambulante Versorgung zu überführen.